

Thema:

Interne Leistungsverrechnung auf Produktebene

Fragestellung:

In den uns bisher vorgelegten doppischen Haushalten wurden die einzelnen Produkte im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt teilweise entsprechend den Gliederungspositionen der §§ 2 (Pos. 1 bis 31) und 3 GemHVO (Pos. 1 bis 56) und teilweise entsprechend den Positionen aus § 4 Abs. 9 (Pos. 1 bis 32) und 11 (Pos. 1 bis 25) GemHVO dargestellt.

Wir vertreten bisher die Auffassung, dass die Gliederung aus § 4 Abs. 9 und 11 GemHVO auf die Produktebene zu übernehmen ist, da ansonsten bspw. die interne Leistungsverrechnung innerhalb der einzelnen Produkte nicht dargestellt werden kann.

Gibt es hier eine verbindliche Vorgabe, wie die Produkte darzustellen sind?

Lösungsansatz:

Die verbindlichen Vorgaben zur Darstellung der Produkte finden Sie in Muster 8 zur VV GemHSys – etwas versteckt – auf der zweiten Seite des Musters unterhalb des Teilfinanzhaushalts.

Im Übrigen ist eine Darstellung der produktbezogenen Finanzdaten als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen (siehe hierzu Muster 10 und 11 zur VV GemHSys).
